

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Riesaer Tageblatt Riesa.  
Zentral Nr. 20.

**Amtsblatt**

Verlag: Riesaer Tageblatt Riesa.  
Zentral Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orda.

Nr. 179.

Sonnabend, 3. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am breite Grundschrift-Beile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Besondere Tarife, bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Abgabe des Auftrages in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzeichnissige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen im Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döbner, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Fleischversorgung betreffend.

Nachfolgende Anordnung der Landesfleischstelle werden bis auf weiteres 120 Gramm Fleisch, Wurst und dergl. für die Erwachsenen und die Kinder über 6 Jahre, 80 Gramm für die Kinder bis zu 6 Jahren und für Fischkinder bei den Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlaubersnahrungskarte sind mit 20 Gramm zu beliefern.

Im Uebrigen können auf die einzelnen Abschnitte mit den Buchstaben W, X und Z der für die Zeit vom 5. August bis 1. September 1918 gültigen Reichsfleischkarte bezogen werden:

bis zu 20 Gramm Fleisch mit Knochen

oder 16 Gramm Hackfleisch

oder 20 Gramm Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst oder Mettwurst

oder 40 Gramm Freibankfleisch, Wildpret, Siegenfleisch oder Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

Hühner sind stets mit 400 Gramm, junge Hühner bis zu 1/2 Jahre mit 200 Gramm anzurechnen.

Die einzelnen Wochenabschnitte haben nur für die aufgedruckten Zeiten Gültigkeit. Der Ausdruck auf der Rückseite der oben erwähnten Reichsfleischkarte verliert hierdurch seine Gültigkeit.

Die für die Woche vom 19. bis 25. August 1918 gültigen Marken mit dem Buchstaben Y dürfen mit Fleisch oder Fleischwaren, die dem Markenzwang unterliegen, nicht beliebert werden. Wegen der Ausnahmen wird auf die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1918 „Fleischlose Wochen“ Absatz 2 verwiesen.

Als Ersatz für die ausfallende Fleischlieferung werden 2 1/2 Pfund Kartoffeln auszugeben. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt durch die in den einzelnen Gemeinden errichteten Kartoffelverkaufsstellen. Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der selben mit dem Buchstaben Y bedruckten Fleischkarten verabreicht werden.

Alle für die Woche gültigen Fleischkarten haben die Fleischkartenabschnitte sorgfältig zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und spätestens bis 30. August 1918 an den Kommunalverband einzuliefern.

Großenhain, am 1. August 1918.  
Königliche Amtshauptmannschaft. 891 a V.

Bei den Anfang dieses Monats stattgefundenen großen Niederschlägen und dem dadurch eingetretenen Hochwasser ist wahrgenommen worden, daß Wasser von Stauerwerken die Schlägen nicht rechtzeitig gesogen haben, so daß das Wasser am Abfluß behindert war und die anliegenden Grundstücke mehr übersüßte hat, als dies bei rechtzeitigem Öffnen der Wehre geschehen wäre.

Die Stauerwerksbesitzer werden unter Hinweis auf § 48 des Wassergesetzes vom 12. März 1900 veranlaßt, künstlich — insbesondere auch unter Berücksichtigung der Hochwasseremissionen — bei großen Niederschlägen und darnach zu erwartenden Anstiegen großer Wasseremissionen Schlägen, Freischlägen, Grundablässe und ähnliche Vorrichtungen rechtzeitig aufzulegen oder zuzulassen, ferner Hindernisse des Wassers, die sich infolge der Stauanlage bilden, insbesondere angeschwemmte Dämme und sonstige treibende Gegenstände zu beseitigen und für ordnungsgemäße Abführung des Wassers zu sorgen.

Desgleichen werden auch die Besitzer von Teichen angewiesen, bei einem durch außerordentliche Niederschläge eintretenden bedenklichen Steigen des Teichwassers die Ständer und Futterböden rechtzeitig in einem solchen Maße zu zehren, und die etwa vorhandenen Fischweiden von angetriebenen Gegenständen zu befreien, daß eine die Unterlegter gefährdende Ueberflutung der Teichdämme auf alle Fälle verhindert wird.

Bei Zuwiderhandlungen wird gegen die Säumigen das Strafverfahren eingeleitet werden.

Großenhain, am 25. Juli 1918.  
90 J. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Abgabe von Zucker an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat nach Gebot der Ernährung- und Bezirksauschüsse beschließen, der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Radeburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks für jedes auf den letzten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zugunsten der Minderbemittelten, die den Betrag von 30 Pf. zu gewähren, ist die Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 Mk. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 Mk. kann soviel Pfund Zucker zu einem um 30 Pf. billigeren Preise gegen Abgabe des für die Zeit vom 12.—31. August 1918 laufenden Abschnittes der Zuckerkarte Reihe 9 beziehen, als er Zuckerarten zur Verfügung hat.

Die Entnahme hat bis spätestens den 20. laufenden Monats zu erfolgen. Nach diesem Tage kann von der Vergünstigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet, und Zucker zu dem herabgesetzten Preise beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstemplen zu lassen.

Die Zuckerverkaufsstellen müssen auf die so abgestempelten auf die Zeit vom 12. bis 31. August 1918 laufenden Abschnitte der Zuckerkarte Reihe 9 den Zucker um 30 Pf. pro Pfund billiger verabfolgen, die abgestempelten Abschnitte sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Abschnitte eine Bescheinigung auszustellen hat.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsleiter der Königl. Amtshauptmannschaft bis spätestens den 25. dieses Monats einzuliefern. Auf Grund derselben wird der Preisunterchied von 30 Pf. für jeden abgestempelten Abschnitt erstattet werden.

Nach dem 26. August 1918 eingehende Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 2. August 1918.  
145 c III. Der Kommunalverband.

## Butter betr.

Der Buchstabe B der Speisefettkarte, gültig vom 5.—11. August 1918, darf nur mit einem Viertel Stücken Butter beliebert werden. Besuchscheine für Butter sowie Speisefettmarken für die Gastwirtschaften sind ebenfalls zur Hälfte zu beliefern.

Die Milchviehhalter dürfen in der obigen Woche das Doppelte, also ein Viertel Stücken Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterkammer abzuliefern. Die letzten Sätze von Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 25. Juli 1918 werden dadurch hinfällig.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 1. August 1918.  
630 f IV. Der Kommunalverband.

## Griesartenausgabe

für schwangere Frauen und stillende Mütter Montag, den 5. August, nachm. 3—4 Uhr im Gemeindeamt.

Weida, am 3. August 1918. Der Gemeindevorstand.

## Milchartenausgabe

Montag, den 5. August, vormittags 8—10 Uhr im Gemeindeamt.

Weida, am 3. August 1918. Der Gemeindevorstand.

## Düngerverpachtung.

Der Dünger von etwa 140 Werden für die Zeit vom 1. 10. 18 bis 31. 12. 18 ist zu vergeben.

Etwaige Gebote sind bis 7. 8. 18 im Zimmer 146 der Kaserne A abzugeben. Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden. Die Gebote haben sich auf die Düngermengen zu erstrecken, die von einem Pferde im Monat entfallen. Die Bieter bleiben bis 14. 8. 18 an ihre Gebote gebunden. Geht den Bietern bis zu diesem Tage keine Zuschlagserteilung zu, so sind die Gebote als erledigt zu betrachten.

Die Abteilung ist damit einverstanden, daß der Bieter Unterabnehmer annimmt.

II. Erfahrbteilung Feldartillerie-Regiment 32.

## Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. August 1918.

— Zur Lebensmittelversorgung. Die Mitteilung, daß in Berlin 7 Pfund Kartoffeln für die laufende Woche zur Verteilung gelangen, hat auch in Dresden Aufsehen und Erstaunen nachgerufen und zu zahlreichen Zuschriften an die Redaktion geführt. Um zu zeigen, wie groß die Ungerechtigkeit zuzurechnen ist, teilen die „Dredn. Nachr.“ einige der Zuschriften mit. Eine Lebererin des genannten Ortes, die auf einige Tage zu einem dringendem Besuch zu einer Schwester nach Berlin reisen wollte und sich vorläufigerhand nach den Ernährungsverhältnissen dort erkundigte, erhielt u. a. von dieser folgende wörtliche Auskunft: „Brot und Zucker brauchst Du für einen Leber so kurz bemessenen Besuch nicht mitzubringen. Ich habe genug davon für uns beide. Du hungerst nicht Du hier auch nicht brauchen. Erliesene Gemüße gibt es nicht, aber zum Sattwerden reicht es hier doch noch. Ich bin genau genommen Vegetarierin, denn Fleisch esse ich nur einmal in der Woche. Bisher bin ich aber trotz der Knappheit der Brotration noch niemals hungrig zu Bett gegangen, da der Magistrat uns Nudeln, Gebacken und Bräunen zuteilt, die schön krumm machen.“ Eine andere Dresdnerin schreibt: „Anfang Juni mußte ich eines Trauertalles wegen nach Hannover. Im Gedanken, dort nichts vorzufinden, hatte ich mich ja getäuscht. Meine verheiratete Schwester, die keine Kinder hat, bewirtete mich mit gutem Kaffee und Rahm dazu. Ich war baff. Mir erzählten nun meine Angehörigen, sie bekommen täglich 1/2 Liter beste Milch zu 30 Pf. und nicht heimlich. Da geben die Milchleute so herum, frei und unbedeutend. Dann gibt es vierwöchentlich in den Schulen eine große Kiste voll von Milchschlag, dann ferner gibt es Nudeln, die doch so sättigen und nährend, Nudeln, überhaupt Teigwaren gibt es sehr oft dort. Kartoffeln waren in Halle da. Meine Angehörigen lobten ihren Bürgermeister sehr, der träte sehr energisch auf und lasse sich nichts vormachen. Zufällig kam ich im Zug mit dort anlässigen Verlinern zusammen, die ihre Verhältnisse auch gegen die wirrigen Herausforderer. Der Wahrheit gemäß — — — Schließlich teilt das Blatt noch die folgende Zuschrift mit: „Beta Wunder schreibt mir aus Breslau vor etwa acht

Tagen: Wir sind hier ausreichend versorgt, bekommen reichlich Getreidemittel, wie Weizen, Gerstemehl, Wehl, zugeteilt für die fehlenden Kartoffeln und die gekörnte Brottration. Also in Berlin gab es Hülsenfrüchte, jetzt schon die volle Wochenration, in Breslau anderen wertigen Ersatz für die Ausfälle in der Ernährung. Hier in Dresden gibt es als Ersatz Suppen, Suppen und wieder Suppen. Diese Suppen aber, die wir zu dem respektablen Preise von 1,15 Mk. das Pfund zugeteilt erhalten, sind nicht nur kein Ersatz für den Mangel an Brot und Kartoffeln, sondern kommen ihrer fragwürdigen Beschaffenheit wegen für einen großen Teil der Einwohnererschaft als Nahrungsmittel überhaupt nicht in Betracht. Daß die gekörnte Brottration und Gemüse ohne Kartoffeln als Grundnahrung ausreichend sein sollen, werden die maßgebenden Stellen selbst nicht glauben.“ — Wenn die „Dresdner Nachrichten“ auf Grund dieser Zuschriften von einer Bevorzugung anderer Großstädte des Reiches gegenüber Dresden sprechen, so ist das gewiß richtig. Zu bemerken ist nur noch, daß unter dieser Bevorzugung nicht nur die Reichshauptstadt, sondern auch zahlreiche andere Städte Sachsens zu leiden haben.

— Die Entlassung des Jahrgangs 1870 nicht möglich. Ähnlich wie aus Berlin mitgeteilt, daß die schon mehrfach besprochene Entlassung des Jahrganges 1870 noch nicht möglich ist. Auch an einer teilweisen Entlassung dieses Jahrganges kann a. St. noch nicht herangezogen werden. Anordnungen, die von einigen Dienststellen in dieser Richtung getroffen waren, sind wieder rückgängig gemacht worden.

— Erhöhung der Melkration. Die Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes schreiben: Die allgemeinen Tageskopfmengen an Wehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist vom 19. August ab um 40 Gramm erhöht und auf 200 Gramm festgesetzt worden. Die Festsetzung gilt zunächst bis zum 30. September 1918. Eine Verteilung von Brottrationsmitteln kann vorläufig nicht erfolgen. Die Zulagen an Schwerk- und Schwerkarbeiter bleiben in bisheriger Höhe bestehen. Die Ausgabe der Reichsbrotmarken, von denen jetzt vier Stück — 200 Gramm Gebäck für den Tag und Kopf zur Verteilung gelangen, ist vom 19. August ab auf fünf Stück —

250 Gramm Gebäck erhöht worden, so daß die Wochenration an Gebäck 1750 Gramm beträgt. — Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober sind — wie schon früher bekannt gegeben wurde — in der Fleischversorgung vier Fleischlose Wochen festgesetzt worden. Der dadurch entstehende Anfall an Fleisch wird durch Ertrag entweder in Wehl oder Kartoffeln ausgeglichen werden, und zwar sollen in den Dertlichkeiten mit einer festgesetzten Wochenration von:

200 g Fleisch; 250 g Wehl oder 1500 g Kartoffeln  
150 g " " 185 g " " 1250 g " "  
100 g " " 125 g " " 750 g " "

zur Verteilung gelangen. Für die erste — vom 19.—25. August — laufende Fleischlose Woche wird nach den erlassenen Anordnungen für das fehlende Fleisch ein Ersatz in Kartoffeln gewährt werden. Ausgenommen von der Einhaltung der Fleischlosen Wochen sind auf Grund amtlicher Zeugnisse Kranke, insbesondere Juckertrank. Ueber die Fortgemähung der Fleischration an Kranke unter Fortfall der Ersatzlieferungen und über die Weiterverteilung der Krankenzulagen an Fleisch in den Fleischlosen Wochen sind entsprechende Anweisungen an die zuständigen Stellen ergangen.

— Das Verbot der Verfüterung von Resselsteuergeln wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbarkeit aufmerksam gemacht. Die Bieter werden ersucht, die Resselsteuergel aus dem Futter auszulassen zu lassen, damit sie der Fasererzeugung erhalten bleiben.

— Zur Lage der Elbschiffahrt wird berichtet: Auf der Elbe erreichte der Dampfschiffverkehr aus Dömitz bei unveränderten Grundfrachten so ziemlich die bisherigen Ziffern. Der Verkehr über die schifflichen Umschlagplätze war einigermaßen bescheiden. Im Lahnverkehr wird ab 27. Juli ein Kleinwasserschuß von 30 Pf. für 100 Kilogramm erhoben. Auch für den Bezirk des 4. Armeekorps (Magdeburg) tritt am 1. August eine Verordnung über die Versand- und Vorratspflicht von Eisen in Kraft. Am 1. Oktober werden die Ueberführungsgebühren u. a. zwischen den Magdeburger Bahnhöfen und den öffentlichen Bahnhöfen erhöht. Im Hamburger Bergverkehr